



AUFNAHMEREGLLEMENT

ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT BEI

LEADING SWISS AGENCIES



I. Leitbild

Anspruch

LEADING SWISS AGENCIES vereint die führenden Agenturen der Kommunikationswirtschaft der Schweiz. Der Verband sieht sich als zentrale Drehscheibe für die Key Players der Schweizer Agenturszene mit dem Anspruch, Mitgliedsagenturen mit Dialog, Tools und Know-how zu unterstützen, weiter zu stärken und gemeinsam die Schweizer Kommunikationslandschaft unter Einbezug der Auftraggeber nachhaltig positiv zu prägen und spürbar weiterzubringen. Dies erlaubt es, konsequent „leading“ zu sein – sowohl als Verband als auch als Mitgliedsagentur.

Mitglieder

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES zeichnen sich durch ihr hohes fachliches Wissen und Können sowie ihre unternehmerische Haltung aus. Sie betreuen ihre Kunden in längerfristigen Mandatsverhältnissen und vermitteln ihnen durch erstklassige strategische, beratende und kreative Leistungen einen echten Mehrwert.

Verhalten

LEADING SWISS AGENCIES erwartet von seinen Mitgliedern gemäss «Code Moral» einen aktiven Einsatz für die gemeinsamen branchenspezifischen Anliegen, eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes, das Respektieren der selbst gegebenen Standesregeln und einen durch Fairness geprägten Wettbewerb.

Haltung

LEADING SWISS AGENCIES setzt sich bei Auftraggebern und Auftragnehmern für faire Arbeitsbedingungen und Honorarregelungen ein, die seinen Mitgliedern hervorragende Qualität, professionelles Arbeiten und eine angemessene Rentabilität ermöglichen.

Dazu publiziert er u.a. die Branchengrundsätze, Honorarrichtlinien, den Leitfaden zur Agenturwahl und die Bedingungen für faire Pitches.

Services

LEADING SWISS AGENCIES unterstützt die vielfältige Kompetenz seiner Mitglieder mittels geeigneter Ausbildungsprogramme und gezielter Nachwuchsförderung, stellt ihnen ausgewählte Dienstleistungen und Tools zur Verfügung und fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch untereinander. Darüber hinaus ist der Verband auch Anlaufstelle für Auftraggeber und stellt eine Ombudsperson für Konflikte zwischen ihnen und seinen Mitgliedern.

Ethik

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES arbeiten nach den Grundsätzen/Richtlinien der Schweizerischen Lauterkeitskommission und der internationalen Handelskammer. Sie unterstützen den «Code of Ethics» der EACA (European Association of Communications Agencies) und verpflichten sich im Sinne der Selbstregulierung zu ehrlicher und wahrheitsgetreuer Kommunikation sowie verlässlichem Geschäftsverhalten.

Forschung

LEADING SWISS AGENCIES unterstützt qualitative und quantitative Forschungen, die das Wissen über Kommunikationsprozesse erweitern und den Agenturen und ihren Kunden bessere Entscheidungsgrundlagen vermitteln.

Dazu hält der Verband engen Kontakt zu Wissenschaft und Universitäten, um gegenseitig befruchtend das Know-how zu steigern.

Politik

LEADING SWISS AGENCIES bekennt sich zur freien Marktwirtschaft und spricht sich gegen unzweckmässige staatliche Einschränkungen und übermässige Regulierungen aus.

Der Verband vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Auftraggebern, Medien, Öffentlichkeit und Behörden und sorgt so für eine entsprechende Bedeutung und Wahrnehmung der Kommunikationsbranche.

II. Aufnahme-reglement

Voraussetzungen

Art. 1 Grundsätze

Mitglieder von LEADING SWISS AGENCIES sind Firmen,

- a) die mit eigener juristischer Person in der Schweiz domiziliert sind,
- b) die als Agentur im Bereich der Marken- und Marktkommunikation tätig sind und
- c) die sowohl von Auftraggebern wie auch von Auftragnehmern unabhängig sind. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen, sofern die Statuten dadurch nicht verletzt werden.

LEADING SWISS AGENCIES erarbeiten einen Jahresertrag (BBE) von mindestens CHF 1,5 Mio. und haben eine Eintrittsgebühr und jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der sich nach dem erzielten BBE (Bruttobetriebsertrag) des Vorjahres richtet.

Voraussetzung für ein Aufnahmegesuch einer Agentur ist die Etablierung am Markt seit mindestens zwei Jahren. Sie muss das Aufnahme-reglement erfüllen und Mitglied der Kommunikation Schweiz sein.

Art. 2 Agenturgruppen

Firmen, die markenmässig als Gruppe auftreten, können in der Mitgliederliste als Gruppe geführt werden. Alle Firmen der Gruppe müssen die Bedingungen nach Art. 1 erfüllen (mögliche Ausnahme: Jahresertrag).

Neben dem Mitgliederbeitrag, der sich nach dem erzielten konsolidierten BBE aller Gruppenfirmen richtet, haben sie einen jährlichen administrativen Pauschalbetrag pro Gruppenfirma zu entrichten.

Aufnahmekriterien

Art. 3 Fachliche und qualitative Kriterien

Abs. 1

Das Mitglied muss Gewähr dafür bieten, dass das Leitbild von LEADING SWISS AGENCIES erfüllt und die Tätigkeit der Agentur im Bereich der Marken- und Marktkommunikation darauf ausgerichtet wird.

Die „Leading Qualities“

Kreativität

Konstant hohe kreative Leistungen, idealerweise ausgezeichnet mit regelmässigen Leistungsausweisen.

Kompetenz

Führend in den Kernkompetenzen der Agentur und in ihrem Marktumfeld.

Qualität

Hohe Qualität, Effizienz und Effektivität in allen Belangen der Agenturtätigkeit – ob extern oder intern.

Engagement

Engagiert sich für die Anliegen der Branche und deren Nachwuchs, vertritt die Meinung des Verbands und setzt sich wirkungsstark für die Zukunft der Kommunikationslandschaft ein.

Weitsicht

Ehrliche, offene und langfristig ausgerichtete Zusammenarbeit mit Kunden, Partnern, Mitbewerbern und weiteren Geschäftsbeziehungen in der Kommunikationsbranche.

Dialog

Verpflichtet sich, am Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern proaktiv und lösungsorientiert mitzuarbeiten.

Eine zukünftige Mitgliedsagentur zeichnet sich durch die „Leading Qualities“ aus und ist in der Lage, den nötigen Impact sowohl in ihrem Marktumfeld und bei ihren Kunden als auch im Verband zu leisten und die Prinzipien von LEADING SWISS AGENCIES in jeder Hinsicht zu vertreten.

Abs. 2

Das Management einer Agentur kann sich über eine ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Ausbildung sowie über Erfahrung ausweisen, welche zur Leitung einer Kommunikationsagentur befähigen.

Abs. 3

Das Mitglied garantiert, dass jeder Auftrag kaufmännisch in einwandfreier Weise abgewickelt wird.

Art. 4 Leistungsangebot

Abs. 1

Das Mitglied erbringt für seine Auftraggeber Beratungs-, Konzept- und Umsetzungsleistungen für ganzheitlich integrierte Kommunikations- und Businesslösungen und Markenführungsmandate. Diese weisen die Kernkompetenz und den Qualitätsanspruch der Agentur aus und entsprechen den Leading Qualities von LEADING SWISS AGENCIES.

Abs. 2

Die Agentur ist so strukturiert, dass sie das Leistungsangebot grundsätzlich «inhouse» anbieten kann.

Abs. 3

Das Mitglied muss in der Lage sein, im Rahmen kommunikativer Gesamtkonzepte vernetzt zu handeln.

Art. 5 Unterlagen

Die Agentur hat der Aufnahme- und Kontrollkommission von LEADING SWISS AGENCIES nebst den Informationen gemäss Aufnahmereglement die folgenden Unterlagen zur Beurteilung einzureichen:

Mindestens zwei detaillierte Projektbeispiele von realisierten Kommunikations- oder Businesslösungen oder Markenführungskonzepten, die Arbeitsweise und Qualitätsstandard der Agentur aufzeigen.

- Analyse
- Strategie
- Konzeption
- Umsetzung
- Budgetierung
- Erfolgskontrolle

LEADING SWISS AGENCIES behält sich vor, Referenzen von Kunden und Netzwerkpartnern nach Absprache mit dem Antragsteller einzuholen.

Organisation

Art. 6 Aufnahme- und Kontrollkommission

Die Aufnahme- und Kontrollkommission ist ein Organ von LEADING SWISS AGENCIES; sie wird gemäss Art. 25 der Statuten bestellt.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugänglichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Art. 7 Aufgabe und Befugnisse

Die Aufnahme- und Kontrollkommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Erwerb und den Bestand der Mitglieder aufgrund dieses Reglements gegeben sind.

Sie beantragt dem Vorstand Annahme, Zurückstellung oder Ablehnung eines Beitrittsgesuches; ferner prüft sie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft während der Dauer derselben.

LEADING SWISS AGENCIES führt neu eine Liste mit Agenturen, die nachweislich an Konkurrenzpräsentationen teilgenommen haben,

- a) die für kreative Leistung keine Entschädigung vorgesehen haben
- b) oder bei der die Agentur unaufgefordert kreative Ideen präsentiert und sich somit einen Vorteil gegenüber anderen Teilnehmern verschafft resp. die Wettbewerbssituation verzerrt.

Diese Mitglieder werden bei einem Verstoss gemahnt und dazu angehalten, sich den Branchenstandards entsprechend zu verhalten. Im Wiederholungsfall wird der Agentur nahegelegt, den Verband zu verlassen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8 Beitrittsgesuch

Das Beitrittsgesuch ist bei der Geschäftsstelle von LEADING SWISS AGENCIES einzureichen.

Dem Beitrittsgesuch sind folgende Dokumente und Unterlagen beizufügen:

- a) Rechtsgültig unterzeichnete Unabhängigkeitserklärung
- b) Rechtsgültig unterzeichnete, vertrauliche Angaben zum Unternehmen
- c) Arbeitsbeispiele gemäss spezifischen Aufnahmekriterien, Art. 5.

Art. 9 Prüfung

Eine Delegation der Aufnahme- und Kontrollkommission besucht den Bewerber an seinem Geschäftsdomizil zu einem persönlichen Fachgespräch mit Agenturpräsentation sowie mindestens zwei in den letzten 12 Monaten realisierten Projektbeispielen von Kommunikations- oder Businesslösungen oder Markenführungskonzepten. Die Aufnahme- und Kontrollkommission behält sich vor, nach den Entwicklungsschritten und Prozessabläufen der präsentierten Beispiele zu fragen.

Bestand der Mitglieder

Art. 10 Kriterien

Die Aufnahme- und Kontrollkommission überprüft die bestehende Mitgliedschaft alle drei Jahre anhand des Formulars „Erneuerung der Mitgliedschaft“. Zwischenzeitliche Überprüfungen sind möglich, insbesondere, wenn

- a) sich die Mehrheitsverhältnisse der Eigentümerschaft ändern,
- b) Agenturen im Bereich der Marken- und Marktkommunikation sich zusammenschliessen oder trennen,
- c) die Geschäftstätigkeit ändert,
- d) begründete Zweifel über die fachliche Qualifikation bestehen,
- e) das Leitbild und/oder der Code Moral von LEADING SWISS AGENCIES nicht mehr erfüllt oder dagegen verstossen wird.

Art. 11 Verfahren

Dem betroffenen Mitglied ist das Resultat der Überprüfung einer Mitgliedschaft anzuzeigen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, mit einer Frist von 20 Tagen dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat ferner Anspruch auf die persönliche Anhörung vor der Aufnahme- und Kontrollkommission.

Die Aufnahme- und Kontrollkommission entscheidet über Fortführung oder Nichterneuerung der Mitgliedschaft und informiert den Vorstand. Bei Nichterneuerung besteht seitens Vorstand die Rekursmöglichkeit.

Art. 12 Meldepflicht

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen wie beschrieben in Art. 10 dem Verband LEADING SWISS AGENCIES innert 20 Tagen zu melden.



Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement ersetzt jenes vom 1. Januar 2016 und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

LEADING SWISS AGENCIES

Der Präsident:
Roman Hirsbrunner

Die Geschäftsführerin:
Catherine Purgly

4. April 2017